

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2023

Version 4 (ersetzt Version 3)

überarbeitet am: 30.05.2023

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

- **1.1 Produktidentifikator**
- **Handelsname:** IonoGrind X 160
- **Artikelnummer:** A101345
- **1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird** —
- **Verwendung des Stoffes / des Gemisches:** Industrielle Verwendung
PC-TEC-13: Kühlschmierstoffe
PC-TEC-17: Verarbeitungshilfsstoffe
PC-TEC-OTH: Sonstige Produkte für chemische oder technische Prozesse
- **1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**
- **Hersteller/Lieferant:** oelheld GmbH
Ulmer Str. 133-139
70188 Stuttgart
Tel.: +49-(0)711-16863-0
Fax: +49-(0)711-16863-3500
Internet: www.oelheld.com
- **Auskunftgebender Bereich:** Tel. +49-(0)711-16863-0
- **E-Mail-Adresse der sachkundigen Person:** msds@oelheld.de
- **1.4 Notrufnummer:** zu Geschäftszeiten s.o.
außerhalb der Geschäftszeiten:
Hr. Dr. Schnödt Tel. +49 (0) 711 1 68 63-997
Hr. Philipp Storr Tel. +49 (0) 711 1 68 63-992
Hr. Martin Storr Tel. +49 (0) 711 1 68 63-993
oder nächste Giftinformationszentrale/toxikologisches Informationszentrum

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

- **2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs**
- **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
-  GHS08 Gesundheitsgefahr
- Asp. Tox. 1 H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- **Zusätzliche Angaben:** Der Wortlaut der angeführten Gefahrenklassen ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen.
- **2.2 Kennzeichnungselemente**
- **Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**
- **Gefahrenpiktogramme** Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.
-  GHS08
- **Signalwort** Gefahr
- **Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:** Kohlenwasserstoffe C18-C24, iso-Alkane <2% Aromaten
- **Gefahrenhinweise** H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
- **Sicherheitshinweise** P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.
- **2.3 Sonstige Gefahren**
- **Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung**
- **PBT:** Das Gemisch enthält keine Stoffe in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die PBT-Kriterien erfüllen.
- **vPvB:** Das Gemisch enthält keine Stoffe in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die vPvB-Kriterien erfüllen.
- **Feststellung endokrinschädlicher Eigenschaften** Das Gemisch enthält keine Stoffe in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

(Fortsetzung auf Seite 2)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2023

Version 4 (ersetzt Version 3)

überarbeitet am: 30.05.2023

Handelsname: IonoGrind X 160

(Fortsetzung von Seite 1)

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2 Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Gefährliche Inhaltsstoffe:

EG-Nummer: 940-734-7	Kohlenwasserstoffe C18-C24, iso-Alkane <2% Aromaten	Asp. Tox. 1, H304	50-100%
Reg.nr.: 01-2120078782-46			

Zusätzliche Hinweise: Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist dem Abschnitt 16 zu entnehmen. Stoffe, denen ein arbeitsplatzbezogener Grenzwert zugeordnet ist, stehen, wenn verfügbar, in Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstungen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

- Allgemeine Hinweise:** Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen.
Beim Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.
Falls Arzt hinzugezogen wird, dieses Sicherheitsdatenblatt vorzeigen.
- Nach Einatmen:** Frischluftzufuhr, bei Beschwerden Arzt aufsuchen.
- Nach Hautkontakt:** Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.
- Nach Augenkontakt:** Augen mehrere Minuten bei geöffnetem Lidspalt unter fließendem Wasser spülen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
- Nach Verschlucken:** Kein Erbrechen herbeiführen, sofort ärztliche Hilfe zuziehen.
- 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
- 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung** Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

- 5.1 Löschmittel**
- Geeignete Löschmittel:** CO₂, Löschpulver oder Wassersprühstrahl. Größeren Brand mit alkoholbeständigem Schaum bekämpfen.
- Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:** Wasser im Vollstrahl
- 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren** Unter bestimmten Brandbedingungen sind Spuren giftiger Stoffe nicht auszuschließen, wie z.B.: Kohlenmonoxid (CO)
- 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung**
- Besondere Schutzausrüstung:** Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.
- Weitere Angaben:** Gefährdete Behälter mit Wassersprühstrahl kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser müssen entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

- 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren** Für ausreichende Lüftung sorgen.
Besondere Rutschgefahr durch ausgelaufenes/verschüttetes Produkt.
- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** Nicht in die Kanalisation/Oberflächenwasser/Grundwasser gelangen lassen.
Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.
Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.
- 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung** Mit flüssigkeitsbindendem Material (EvoSorb, falls nicht zur Hand: Sand, Kieselgur, Säurebinder, andere Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.
Kontaminiertes Material als Abfall nach Abschnitt 13 entsorgen.
Für ausreichende Lüftung sorgen.
Von der Wasseroberfläche entfernen (z.B. abskimmen, absaugen).
- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.
Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.
Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

(Fortsetzung auf Seite 3)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2023

Version 4 (ersetzt Version 3)

überarbeitet am: 30.05.2023

Handelsname: IonoGrind X 160

(Fortsetzung von Seite 2)

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

- **7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung**
Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen.
Behälter mit Vorsicht öffnen und handhaben.
- **Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:**
Dämpfe können mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch oberhalb des Flammpunkts bilden.
Bei starker Vernebelung:
Kapselung der Maschine mit Druckentlastungsöffnungen gem. VDW 3001/1 -/2 und 3002 und eine Feuerlöscheinrichtung vorsehen, da der Nebel mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden kann.
- **7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten**
- **Lagerung:**
- **Anforderung an Lagerräume und Behälter:**
Nur im Originalgebinde aufbewahren.
- **Zusammenlagerungshinweise:**
Separat- und Zusammenlagerung gemäß VCI-Konzept beachten.
- **Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen:**
In gut verschlossenen Gebinden kühl und trocken lagern.
Vor Hitze, direkter Sonnenbestrahlung und UV-Strahlung schützen.
Lagerstabilität unter den beschriebenen Bedingungen mindestens 24 Monate.
- **Lagerklasse (gem. VCI-Konzept):**
LGK 10: Brennbare Flüssigkeiten
- **VbF-Klasse:**
entfällt
- **Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV):**
-
- **Zusätzliche Hinweise:**
Die VbF (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten) wurde in Deutschland durch die Betriebssicherheitsverordnung am 2.10.2002 ersetzt, wird hier aber noch angegeben, da die VbF-Klassen noch allseits bekannt sind und verwendet werden.
Die Lagerklassen (LGK) nach VCI-Konzept werden inzwischen auch durch die TRGS 510 geregelt.
- **7.3 Spezifische Endanwendungen**
Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

- **8.1 Zu überwachende Parameter**
- **Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:**
Empfohlener Richtwert für Ölnebel (ACGIH)
Schichtmittelwert: 5 mg/m³
Kurzzeitwert: 10 mg/m³
Orientierungswert für Kühlschmierstoffe (Dampf u. Aerosol) = 10 mg/m³
[kein AGW (Arbeitsplatzgrenzwert)]
- **Kohlenwasserstoffe C18-C24, iso-Alkane <2% Aromaten**
TRGS 900 (Deutschland) | Langzeitwert: 300 mg/m³
- **Zusätzliche Hinweise:**
Die deutschen MAK (maximale Arbeitsplatzkonzentrationen) wurden durch die TRGS 900 zum 1.1.2006 außer Kraft gesetzt und teilweise durch Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) ersetzt. Übergangsweise werden die früheren MAK's als Orientierungswerte für die Gefährdungsbeurteilung herangezogen.
Empfohlene Analyseverfahren für Arbeitsplatzmessungen: Siehe Publikationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) "AGS-Liste geeigneter Messverfahren" und TRGS 402 "Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition"
- **8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition**
- **Geeignete technische Steuerungseinrichtungen**
Keine weiteren Angaben, siehe Abschnitt 7.
- **Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung**
- **Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**
Die üblichen Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit Chemikalien sind zu beachten.
Vor den Pausen und bei Arbeitende Hände waschen.
Längeren und intensiven Hautkontakt vermeiden.
- **Atemschutz**
Bei unzureichender Belüftung oder in Fällen, in denen übermäßige Belastungen auftreten können, Atemschutz benutzen.
Atemschutz mit Filtergeräten in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, siehe DIN EN 136 (Vollmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 140 (Halbmasken und Viertelmasken - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 142 (Mundstückgarnituren - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 143 (Partikelfilter - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung), DIN EN 149 (Filterierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikel - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung) und DIN EN 405 (Filterierende Halbmasken mit Ventilen zum Schutz gegen Gase oder Gase

(Fortsetzung auf Seite 4)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2023

Version 4 (ersetzt Version 3)

überarbeitet am: 30.05.2023

Handelsname: IonoGrind X 160

(Fortsetzung von Seite 3)

- **Handschutz**
- **Handschuhmaterial:**
- **Durchdringungszeit des Handschuhmaterials:**

und Partikeln - Anforderungen, Prüfung, Kennzeichnung).
Schutzhandschuhe
Nitrilkautschuk

Der Wert für die Permeation nach EN 374 liegt bei einer Handschuhstärke von ca. 0,4 mm für chemisch ähnliche Produkte lt. Hersteller: >480 min. (Permeationslevel 6)
Diese Angaben beruhen auf Labortestmethoden, welche die Arbeitsbedingungen nicht vollständig simulieren können. Es liegt in der Verantwortung des Endverbrauchers, die geeigneten Handschuhe für seine Anwendung auszuwählen.

- **Augen-/Gesichtsschutz**

Beim Umfüllen Schutzbrille empfehlenswert.

Augenschutz in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, siehe DIN EN 166 (Persönlicher Augenschutz - Anforderungen).

- **Körperschutz:**

Arbeitsschutzkleidung

Körperschutzmittel in Abhängigkeit von Tätigkeit und möglicher Einwirkung auswählen, z.B. Schürze, Schutzstiefel, Chemikalienschutzanzug (nach DIN-EN 465).

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

- **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

- **Allgemeine Angaben**

- **Aggregatzustand**

Flüssig

- **Farbe**

Farblos

- **Geruch:**

Charakteristisch

- **Schmelzpunkt/Gefrierpunkt:**

Nicht bestimmt.

- **Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich**

> 300 °C

- **Entzündbarkeit**

Nicht anwendbar.

- **Untere und obere Explosionsgrenze**

- **Untere:**

0,5 Vol %

- **Obere:**

7 Vol %

- **Flammpunkt:**

> 150 °C

- **Zündtemperatur / Selbstentzündungstemperatur:**

> 200 °C

- **Zersetzungstemperatur:**

Nicht bestimmt.

- **pH-Wert:**

Nicht anwendbar.

- **Viskosität**

- **Kinematische Viskosität bei 40 °C**

6,2 mm²/s

- **Löslichkeit**

- **Wasser:**

Nicht bzw. wenig mischbar.

- **Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)**

Nicht bestimmt.

- **Dampfdruck:**

Nicht bestimmt.

- **Dichte und/oder relative Dichte**

- **Dichte bei 15 °C:**

0,82 g/cm³

- **Relative Dichte**

Nicht bestimmt.

- **Relative Dampfdichte**

Nicht bestimmt.

- **Partikeleigenschaften**

Nicht anwendbar.

- **9.2 Sonstige Angaben**

- **Explosive Eigenschaften / Explosionsgefahr:**

Das Produkt ist nicht explosionsgefährlich, jedoch ist die Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luftgemische oberhalb des Flammpunktes oder bei starker Vernebelung möglich.

- **Lösemittelgehalt:**

- **Flüchtige organische Verbindungen gemäß VOC-Verordnung:**

Keine

- **VOC (EU) = flüchtige organische Verbindungen:**

Keine

- **Angaben über physikalische Gefahrenklassen**

- **Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff**

entfällt

- **Entzündbare Gase**

entfällt

- **Aerosole**

entfällt

- **Oxidierende Gase**

entfällt

- **Gase unter Druck**

entfällt

- **Entzündbare Flüssigkeiten**

entfällt

- **Entzündbare Feststoffe**

entfällt

- **Selbstzersetzliche Stoffe und Gemische**

entfällt

- **Pyrophore Flüssigkeiten**

entfällt

- **Pyrophore Feststoffe**

entfällt

- **Selbsterhitzungsfähige Stoffe und Gemische**

entfällt

- **Stoffe und Gemische, die in Kontakt mit Wasser**

entzündbare Gase entwickeln

entfällt

- **Oxidierende Flüssigkeiten**

entfällt

- **Oxidierende Feststoffe**

entfällt

(Fortsetzung auf Seite 5)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2023

Version 4 (ersetzt Version 3)

überarbeitet am: 30.05.2023

Handelsname: IonoGrind X 160

(Fortsetzung von Seite 4)

· Organische Peroxide	entfällt
· Gegenüber Metallen korrosiv wirkende Stoffe und Gemische	entfällt
· Desensibilisierte Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff	entfällt
· Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen	
· Mechanische Empfindlichkeit	Nicht bestimmt.
· Temperatur der selbstbeschleunigenden Polymerisation	Nicht anwendbar.
· Entstehung explosionsgefährlicher Staub-Luft-Gemische	Nicht anwendbar.
· Pufferkapazität	Nicht bestimmt.
· Mischbarkeit	Nicht bestimmt.
· Leitfähigkeit	Nicht bestimmt.
· Ätzwirkung	Nicht bestimmt.
· Gasgruppe	Nicht anwendbar.
· Redoxpotenzial	Nicht bestimmt.
· Radikalbildungspotenzial	Nicht bestimmt.
· Fotokatalytische Eigenschaften	Nicht bestimmt.
· Weitere Angaben:	Die Angaben der Explosionsgrenzen beziehen sich auf das Basisoel. Die o.g. Eigenschaften wurden nach den Bestimmungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 440/2008 oder nach anderen vergleichbaren Methoden bestimmt.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

· 10.1 Reaktivität	Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.
· 10.2 Chemische Stabilität	
· Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:	Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Verwendung.
· 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen	Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.
· 10.4 Zu vermeidende Bedingungen	Siehe oben
· 10.5 Unverträgliche Materialien	Starke Oxidationsmittel
· 10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte	Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

· 11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	
· Akute Toxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:	ATE mix -Werte: Oral: Schätzwert Akuter Toxizität: > 2 000 mg/kg (Rechenmethode) Dermal: Schätzwert Akuter Toxizität: > 2 000 mg/kg (Rechenmethode) Inhalativ: Schätzwert Akuter Toxizität: für Gase > 20 000 ppmV; für Dämpfe > 20 mg/l; für Stäube und Nebel > 5 mg/l; (Rechenmethode)

Kohlenwasserstoffe C18-C24, iso-Alkane <2% Aromaten

Oral	LD50	>5.001 mg/kg (Ratte)
Dermal	LD50	>2.001 mg/kg (Kaninchen)

· Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Schwere Augenschädigung/-reizung	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Sensibilisierung der Atemwege/Haut	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Keimzellmutagenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Karzinogenität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Reproduktionstoxizität	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.
· Aspirationsgefahr	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
· 11.2 Angaben über sonstige Gefahren	
· Endokrinschädliche Eigenschaften	Das Gemisch enthält keine Stoffe in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

(Fortsetzung auf Seite 6)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2023

Version 4 (ersetzt Version 3)

überarbeitet am: 30.05.2023

Handelsname: IonoGrind X 160

(Fortsetzung von Seite 5)

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Aquatische Toxizität:

Kohlenwasserstoffe C18-C24, iso-Alkane <2% Aromaten

LL50 / 96h >100 mg/l (Fische)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

leicht biologisch abbaubar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT:

Das Gemisch enthält keine Stoffe in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die PBT-Kriterien erfüllen.

vPvB:

Das Gemisch enthält keine Stoffe in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die vPvB-Kriterien erfüllen.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch enthält keine Stoffe in Konzentrationen von 0,1 % oder höher, die endokrinschädigende Eigenschaften aufweisen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Verhalten in Kläranlagen:

Das Produkt kann mechanisch abgetrennt werden.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise:

Wassergefährdungsklasse 1 (Selbsteinstufung n. AwSV vom 18.04.2017): schwach wassergefährdend
Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Abgabe von Altöl nur an behördlich zugelassene Sammler.

Europäischer Abfallkatalog:

12 01 07* halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

HP5 Spezifische Zielorgan-Toxizität (STOT)/Aspirationsgefahr

Für das Produkt gilt:

12 01 07*

Ungereinigte Verpackungen

Empfehlung:

Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.
Abfallschlüsselnummer: 15 01 10*

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR, IMDG, IATA

entfällt

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ADR, IMDG, IATA

entfällt

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR

Klasse

entfällt

Gefahrzettel

entfällt

ADN/R-Klasse:

entfällt

14.4 Verpackungsgruppe

ADR, IMDG, IATA

entfällt

14.5 Umweltgefahren

Nicht anwendbar.

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Nicht anwendbar.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

Transport/weitere Angaben:

Kein Gefahrgut nach obigen Verordnungen.

ADR

Freigestellte Mengen (EQ):

entfällt

Begrenzte Menge (LQ):

entfällt

Beförderungskategorie:

entfällt

Tunnelbeschränkungscode:

entfällt

(Fortsetzung auf Seite 7)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2023

Version 4 (ersetzt Version 3)

überarbeitet am: 30.05.2023

Handelsname: IonoGrind X 160

(Fortsetzung von Seite 6)

- IMDG
- Limited quantities (LQ) entfällt
- Excepted quantities (EQ) entfällt
- IATA
- Bemerkungen: entfällt
- UN "Model Regulation": entfällt

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

- 15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch
- Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- Gefahrenpiktogramme

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.



GHS08

- Signalwort
- Gefahrbestimmende Komponenten zur Etikettierung:
- Gefahrenhinweise
- Sicherheitshinweise

Gefahr

Kohlenwasserstoffe C18-C24, iso-Alkane <2% Aromaten
H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
P301+P310 BEI VERSCHLUCKEN: Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P331 KEIN Erbrechen herbeiführen.
P405 Unter Verschluss aufbewahren.
P501 Inhalt/Behälter gemäß den lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

- Richtlinie 2012/18/EU Die Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) ist in Deutschland durch die Störfallverordnung umgesetzt worden, siehe unten.
- Namentlich aufgeführte gefährliche Stoffe - ANHANG I Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.
- VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 ANHANG XVII Beschränkungsbedingungen: 3
- VERORDNUNG (EU) 2019/1148

- Anhang I - BESCHRÄNKTE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE (Oberer Konzentrationsgrenzwert für eine Genehmigung nach Artikel 5 Absatz 3)

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Anhang II - MELDEPFLICHTIGE AUSGANGSSTOFFE FÜR EXPLOSIVSTOFFE

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Verordnung (EG) Nr. 273/2004 betreffend Drogenausgangsstoffe

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Verordnung (EG) Nr. 111/2005 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenaustauschstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern

Keiner der Inhaltsstoffe ist enthalten.

- Nationale Vorschriften:

- Hinweise zur Beschäftigungsbeschränkung: Beschäftigungsbeschränkungen nach §22 ArbSchG für Jugendliche beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für werdende und stillende Mütter beachten (vgl. MuSchG).
- Störfallverordnung: Das Produkt unterliegt nicht der deutschen Störfallverordnung (12. BImSchV).
- Technische Anleitung Luft: Allgemeiner Richtwert für organische Stoffe gemäß deutscher TA Luft Kap. 5.2.5: Massenstrom 0,50 kg/h oder Massenkonzentration 50 mg/m³
- Wassergefährdungsklasse: WGK 1 (Selbsteinstufung n. AwSV vom 18.04.2017): schwach wassergefährdend.
- 15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

- Gründe für Änderungen: Allgemeine Überarbeitung.
VERORDNUNG (EU) 2020/878 DER KOMMISSION
- Relevante Sätze: H304 Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.

(Fortsetzung auf Seite 8)

Sicherheitsdatenblatt gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Druckdatum: 30.05.2023

Version 4 (ersetzt Version 3)

überarbeitet am: 30.05.2023

Handelsname: IonoGrind X 160

(Fortsetzung von Seite 7)

· **Weitere Anmerkungen:**

Weitere Informationen erhältlich auf den deutschen Internetseiten: www.baua.de,
www.arbeitssicherheit.de

· **Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Berechnungsmethode
Auf der Basis von Prüfdaten
Übertragungsgrundsätze
Expertenurteil

· **Datenblatt ausstellender Bereich:**

Abteilung Forschung & Entwicklung

· **Versionsnummer der**

Vorgängerversion:

3

· **Abkürzungen und Akronyme:**

REACH: Registration, Evaluation and Authorisation of Chemicals (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006)
PBT: persistent, bioakkumulierbar, toxisch
vPvB: very persistent, very bioaccumulative (sehr persistent, sehr bioakkumulierbar)
EG: Europäische Gemeinschaft
NLP: no longer polymers
Reg.nr.: Registriernummer gemäß REACH
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
ELINCS: European List of Notified Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (division of the American Chemical Society)
AGW: Arbeitsplatzgrenzwert
MAK: maximale Arbeitsplatzkonzentration
TLV: Threshold limit value (Arbeitsplatzgrenzwert)
TWA: Time Weighted Average concentration (Langzeitkonzentration)
STEL: Short Time Exposure Limit (Kurzzeitgrenzwert)
IOELV: Indicative Occupational Exposure Limit Value (Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte der Europäischen Union)
OEL: Occupational Exposure Limit (Arbeitsplatzgrenzwert)
AGS: Ausschuß für Gefahrstoffe
DFG: Deutsche Forschungsgemeinschaft
WEL: Worktime Exposure Limit
VbF: Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Österreich (früher auch in Deutschland)
ACGIH: American Conference of Governmental Industrial Hygienists
EC₅₀: ökotoxische Konzentration (ecotoxic concentration), 50 Prozent
NOEC: no observed effect concentrations (höchste Konzentration eines Stoffes, die auch bei andauernder Aufnahme keine erkennbaren und messbaren Wirkungen hinterläßt)
NOELR: No observed effect loading rate
ATE: Schätzwerte akuter Toxizität (acute toxicity estimate)
AwSV: Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
ED: Endokrine Disruptoren
LC₅₀: Lethal concentration, 50 percent
LD₅₀: Lethal dose, 50 percent
VCI: Verband der chemischen Industrie, Deutschland
VOC: Volatile Organic Compounds (USA, EU) (flüchtige organische Verbindungen)
ADR: Accord européen sur le transport des marchandises Dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road)
IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods
IATA: International Air Transport Association
Asp. Tox. 1: Aspirationsgefahr – Kategorie 1

· *** Daten gegenüber der Vorversion
geändert**

D